

Bemerkungen über den neuen Gesetzesentwurf über die Militärverfassung der Republik Bern

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **1 (1834)**

Heft 21

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91380>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Diese Zeitschrift erscheint 24 mal im Jahr in Burgdorf. — Die Versendung per Post ist frei bis an die Grenze des Kantons Bern. Alle löblichen Postämter, auch gute Buchhandlungen nehmen Bestellung darauf an.

Helvetische

Der Preis für sechs, je aus 2—3 Bogen bestehende Lieferungen (Text und Lithographien), oder für ein Quartal ist 24 Bogen. Die Beile Einrückungsgebühr 1 Bp. Briefe und Gelder franco. Adress an die Redaktion.

Militär-Zeitschrift.

November.

N^o. 21.

1854.

Bemerkungen über den neuen Gesetzesentwurf über die Militärverfassung der Republik Bern.

(Schluß.)

Was die „Bekleidung“ betrifft, sind wir überzeugt, daß der Grundsatz der Selbstbekleidung viele Gegner findet, besonders aber solche, bei denen der Patriotismus nicht vom Munde bis in den Saß hinunter reichen mag. — Es lassen sich zwar allerdings viele Gründe gegen die Selbstbekleidung einwenden, aber die Gründe für Annahme dieses Grundsatzes sind überwiegender und wichtiger, und finden sich in dem Bericht zu dem Entwurf vortrefflich erläutert. — Bei der früheren Militärverfassung, wo die Dienstpflicht nur auf den Schultern eines geringen Theils der waffenfähigen Mannschaft lag, wäre die Einführung der Selbstbekleidung die höchste Unbilligkeit und Ungerechtigkeit gewesen; jetzt aber, bei der allgemeinen Dienstpflicht, die also alle Bürger gleich trifft, wird jeder vaterländisch gesinnte Berner dieses kleine Opfer, wofür er in andern Dingen vielfach erleichtert ist, mit Freuden bringen. — Die Antwort des Trompeters in Wallensteins Lager: „des Kaisers Rock ist der beste Titel“, die ein Aufsatz in No. 13 der helv. Militärzeitschrift als Beweisgrund gegen die Unbilligkeit und Ungerechtigkeit der Selbstbekleidung citirt, überzeugt uns noch lange nicht.*) Wallensteins Heer

war ein aus allen Ländern Europas zusammengerafftes Gesindel, das nicht für Freiheit und Vaterland socht, sondern um schönen Lohn einem ehrgeizigen, herrschsüchtigen Feldherrn, der sich gegen seinen Herrn und Kaiser empörte, sein Leben verkaufte, und das die nicht getäuschte Hoffnung unermesslicher Beute unter seine siegreichen Fahnen lockte. — Wir aber haben köstlichere Güter zu vertheidigen, und sollen daher keine Opfer scheuen, die zu ihrer Wahrung und Erhaltung beitragen können.*) Sollte der Grundsatz der Selbst-

Einrichtung nicht entsprechend finden, daß alle doch so ungleich Vermöglichen einen gleichen Steuerbeitrag (hier in der Form der selbstanzuschaffenden gleichen Kleidung) geben. — Bis der Staat sich zu einem allgemeinen Steuersystem geregelt und geordnet hat, muß freilich hier auf andere Weise geholfen werden; aber keine Gesetzbestimmung sollte man machen, die als Regel gegen das rechtsgleiche Princip aufstößt.

*) Anmerk. d. Red. Das citirte Wort ist nicht aus der Geschichte, sondern aus Schillers Gedicht, der es dem loyalen Trompeter in den Mund legt; es ist ein Gedanke, der nach unserer Meinung in jenem Aufsatz auch nur vergleichend aufgefaßt worden ist; es heißt ausdrücklich, daß man für den verglichenen Fall unter des Kaisers Rock den Rock des Staats verstehen müsse. — Ist übrigens das Urtheil über Wallenstein und sein Heer nicht zu streng, der Vergleich zwischen Dem, was jene trieb, und unsern Motiven fast etwas zu schroff? Es ist in den letzten Jahren authentisch erwiesen worden, daß der Vorwurf des Verraths gegen Wallenstein, den namentlich Schiller so bestimmt gestellt hat, unbegründet gewesen ist, und der Kaiser Franz hat, wie man in deutschen Blättern mehrfach las, den heutigen Verwandten Wallensteins die damals confiscirten Güter wieder zurückgegeben. Das Heer Wallensteins, mögen auch sinnliche Motive im Einzelnen noch so sehr und viel gewirkt haben, socht im Ganzen für die Erhaltung des katholischen deutschen Kaiserreichs, also einer in den damaligen Verhältnissen der des Vaterlands äquivalenten Idee.

*) Anmerkung der Redaktion. Wir glauben hier darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Citation des Wortes des Trompeters in jenem Aufsatz nur eine bisher gehende Bemerkung, nicht der eigentliche Beweisgrund war, auf den der Verfasser jenes Artikels seine Behauptungen stützte, sondern daß er in andern vorausgehenden Betrachtungen seine Gründe wirklich entwickelte: die Gründe der Rechtsgleichheit, zu denen wir uns über diesen Fall auch, wie überhaupt bekennen, und denen wir immerhin, auch wenn durchaus alle Bürger zum Waffendienst verpflichtet sind, die

bekleidung nicht gebilligt, und daher nicht angenommen werden, so muß auch der gleichwichtige Grundsatz der allgemeinen Dienstpflicht, der mit dem der Selbstbekleidung aufs engste verbunden ist, weggelassen, weil der Staat so große Opfer nicht bringen kann, ohne neue Auflagen den Bürgern aufzulasten.

Dem §. 75 fügen wir bei: „Die Beisteuer des Staats zu Bekleidung der Unvermögenden*) wird aus der Casse der Dispensations-Gebühren bestritten, die zu diesem Zweck bestimmt ist.“

Von verschiedenen Seiten ist man besorgt, der §. 75 führe den Staat zu weit, indem von den Gemeinden hiebei Mißbräuche zu befürchten wären. Wir glauben aber diese Besorgniß sei ungegründet, weil die Gemeinden (nach §. 75) einen Theil dieser Beisteuer zu tragen haben, und daher die Vermögensumstände der Dienstpflichtigen gewissenhaft und treu prüfen und angeben werden, um nicht selbst Opfer bringen zu müssen.

In §. 77 ist von einem eigends noch zu erlassenden Kleider-Reglement die Rede. Es wäre wohl sehr zweckmäßig, dieß Reglement sogleich nach Annahme des Entwurfs zu berathen und zum Gesetz zu machen, damit die Recruten sich sogleich nach demselben ausrüsten könnten, und weder sie noch die Offiziers genöthigt würden, sich zweimal neu zu equipiren. — Eine bessere Kopfbedeckung, die den Mann gegen die Unbilden der Witterung schützte, ist ein längst gefühltes Bedürfnis.

Der §. 80 will, daß die Unteroffiziere, die nach fünfjähriger Dienstzeit zu Offizieren befördert werden; vom Staate als Auszeichnung das Seitengewehr, das Hausscol und die Epauletten erhalten. — Dazu können wir durchaus nicht stimmen. Bürger-Offiziere, die nicht im Stande sind, sich selber auszurüsten, und daher vom Staat ausgerüstet werden müssen, sind nicht frei und

unabhängig. Wir müssen aber unabhängige Offiziere haben; das thut besonders jetzt noth, wo die Disciplin loser geworden ist.)*

*) Anmerk. d. Red. Um den Verfasser recht zu verstehen, glauben wir, daß der Accent auf das Wort Bürger (offizier) zu legen ist. In einem Staate, der die Miliz-Einrichtung hat, und wo der Beruf des Soldaten nicht als Lebensberuf gilt, muß sich der Staatsangehörige seine Existenzmittel auf anderweitigem bürgerlichen Berufsweg verschaffen; und nun scheint der Verfasser anzunehmen, daß derjenige, der Offizier wird, sich jene Mittel in dem reichhaltigern Grad muß schaffen können, daß ihm die Ausgabe für die Anschaffung seiner Uniform keine empfindliche Belästigung macht. Nun hat er hiebei insofern wohl Recht, als er annimmt, der Offizier gehöre dem sogenannten gebildeten oder höhern Stande an. Dieser wird wirklich, nicht weil er überhaupt der reichere ist, sondern weil er auf einem mehr luxuriösen Fuße lebt, sich aus einer Extra-Ausgabe, wie die genannte, im Allgemeinen weniger machen. Nun ist aber gerade hier nicht zu übersehen, daß der Gesetzes-Entwurf die Classe der Unteroffiziere mehr als bisher geschehen, und aus guten Gründen, in den Offiziersstand einzuführen trachtet, und die Unteroffiziere werden in der Regel einem mehr öconomisirenden Stand angehören, bei dem im Fall des gewöhnlichen Glücksstands Ausgaben und Einnahmen so scharf gegen einander abgewogen sind, daß jene kein Extra ertragen. Da man es nun nicht für einen Mangel an militärischem Berufsgelühl erklären kann, wenn der Unteroffizier sich nicht zu Offiziersstellen drängt, indem er als Unteroffizier an einer nicht minder wichtigen Stelle steht, so will es uns auch nicht als etwas Zweifelhaftes oder Uneines bedünken, wenn er erst in Folge einer solchen pecuniären Erleichterung, die ihm wichtig sein muß, das Offizierspatent annimmt. Wie er bei der ganz legalen und offiziellen Form, in der diese Erleichterung stattfindet, seine Freiheit und Unabhängigkeit riskire, will uns nicht ganz eintuchen. Ist er vorher kein freier und unabhängiger Charakter, wird er sich aus Geiz oder wegen dissoluten Vermögensverhältnissen seinen Untergebenen gegenüber in eine unwürdige Stellung versetzen, so muß angenommen werden, daß die Wahl der höheren Vorgesetzten nicht auf ihn fällt. — Wenn der Ausspruch unseres Verf. als Princip sich geltend machte, fürchteten wir vielmehr etwas anderes: das Einreißen einer geldaristocratischen Herrschaft, den vorherrschenden Einfluß der Reichern auf den Staatsdienst, und also den vortheilhafteren Localitäten, wie der Hauptstadt, und damit Etwas, an dessen Niederkämpfung der Geist der Zeit arbeitet, und zu dessen schon eingetretener Befestigung man sich laut glückwünscht hat. — Eben darum, weil wir auch eine größtmögliche Freiheit und Unabhängigkeit der dem Staate Dienenden wollen, und daher vor allem eine Unabhängigkeit derselben von ihren Privat-Verhältnissen wünschten, möchten wir den Grundsatz, wonach dem Staat umsonst gedient werden soll, so sehr als möglich beschränkt. Wie innig aber eine Befestigung desselben auch mit den Principien der Rechts-, Pflichten- und Lasten-Gleichheit zusammenhängt, wird

Als Idee spricht sich auch schon das Feldgeschrei der Kaiserlichen in der Schlacht bei Lützen gegenüber dem der Schweden aus: „Jesus Maria“ und „Gott mit uns“, — und wie schwer sich die neue Idee über die alte emporrang (die ja heute noch immer im Ringen begriffen ist), zeigte fast symbolisch jene ungeheure, eisernhartnäckige Schlacht, wo kaum der Sieg den Schweden ward.

*) Anmerk. d. Redakt. Diese Ausnahm-Bestimmung des Gesetzesentwurfs, wonach ein Theil der minder bemittelten Bürgerclasse sich selber als unfähig zur Selbstanschaffung der Kleidung declariren soll, setzt diese offenbar in ein gewisses demüthigendes Verhältniß. Bei allgemeiner Angabe des Vermögens, des Besitz- und Erwerbsstandes tritt dieß Verhältniß nicht ein. Wird sich ein ärmerer aber ehrenhafter Bürger nicht mit gerechtem Gefühl gegen jene Declaration sträuben und lieber ein wirkliches Opfer bringen, das man, als ein einseitiges, auch nicht auf die indirecteste Weise von ihm fordern soll, während ein unehrenhafter sich bei einem weit höhern Einkommen für außer Stand erklären wird, jene Last zu tragen; und wie soll die Grenzlinie bestimmt werden?

Im siebenten Titel „Dienstzeit und Wahlart der Offiziere“ heißt es §. 83: „Um als Offizier bei irgend einer Waffengattung angestellt werden zu können, ist das zurückgelegte 21ste Altersjahr erforderlich.“ Wir halten dafür, daß das zurückgelegte 20ste gesetzt werden sollte, weil es uns zweckmäßiger scheint, daß der Aspirant, sogleich nachdem er eine vollständige Recruten-Instruction passirt hat, den Cadetten-Curs antreten könne, und nach gut abgelegten Proben im gleichen Jahr zum Offizier brevetirt werde. Wir halten es dagegen für sehr nachtheilig, wenn der Aspirant nach vollendeter Recruten-Instruction erst noch ein Jahr warten muß, um die Cadetten-Instruction zu beginnen, und nach Vollendung derselben wieder ein Jahr, um zum Offizier brevetirt zu werden, da vom ersten Unterricht beim Anfang des zweiten wieder vieles vergessen ist, und mit Zeitverlust nachgeholt werden muß.

Der §. 84 heißt: „Die Unteroffiziere aller Grade und Waffen dienen bis zum 30sten Jahr in dem Auszug, und vollenden dann ihre Dienstzeit in der Reserve oder in der Landwehr. — Die Hauptleute und Lieutenants haben bis zum 36sten Jahr im Auszug, und bis zum 40sten in der Reserve oder Landwehr, die Stabs-offiziere bis zum 50sten Jahre zu dienen.“ — Die erste Hälfte dieses §. fällt nach unserm Vorschlag weg, da die Unteroffiziere und Soldaten die gleiche Dienstzeit haben. — Die Hauptleute und Lieutenants aber sollten bis zum zurückgelegten 35sten Jahr im Auszug, und vom angetretenen 36sten Jahr bis zum zurückgelegten 45sten in der Landwehr dienen; die Stabs-offiziere endlich bis zum zurückgelegten 50sten Jahr im Auszug oder in der Landwehr. — Wenn die Dienstzeit der Hauptleute nur bis zum 40sten Jahr ausgedehnt wird, so würden sich in den letzten Jahren der Dienstzeit wohl nur wenige entschließen oder bewegen lassen, eine Stabs-offiziersstelle anzunehmen, die ihre Dienstzeit um volle 10 Jahre verlängern würde.

Nach §. 85 sollen die Stabs-offiziere aller Waffen nach freier Wahl durch den Großen Rath auf den An-

trag des Militär-Departements und den einfachen Vorschlag des Regierungsraths mit Berücksichtigung der Anciennetät, die Hauptleute und Lieutenants auf den einfachen Vorschlag des Militär-Departements durch den Regierungsrath ernannt werden. — Wir wünschen diesen §. in folgender Redaction. „Die Stabs-offiziere aller Waffen werden durch den Großen Rath auf den dreifachen Vorschlag des Militär-Departements mit Berücksichtigung der Anciennetät, vorzüglich aber der Kenntnisse und Fähigkeiten, die Hauptleute und Lieutenants auf den einfachen Vorschlag des Militär-Departements mit Berücksichtigung obiger Eigenschaften durch den Regierungsrath ernannt.“ — Es ist nothwendig, daß der Große Rath, der die militärischen Eigenschaften eines Offiziers nur selten kennt, an den Vorschlag des Militär-Departements, dem alle Offiziere persönlich bekannt sein müssen, gebunden sei.

Zu §. 90 bemerken wir, daß die Offiziere aller Waffengattungen bis zum Grad des Oberlieutenants nach dem Altersrang, und zwar (wie in §. 94 angegeben ist) mit Berücksichtigung der Wahl der Schützenoffiziere unter den geeignetesten Offizieren der Centrum-Compagnien, vorrücken sollten. Zum Grad eines Hauptmanns aber sollte der Regierungsrath auf den Vorschlag des Militär-Departements und auf den Rapport über die bestandene Prüfung den fähigsten der drei ältesten Oberlieutenants der Waffengattung oder der beiden Bataillone des Kreises, sowohl im Auszug als in der Landwehr, erwählen.* — Dann fielen der §. 93 hinweg, der solche Bestimmungen nur bei der Artillerie und dem Scharfschützencorps festsetzen will. Wir können aber nicht einsehen, warum nur diese Waffen auf geschickte und tüchtige Führer sollen Anspruch machen dürfen. Wie oft schon hat eine gut angeführte Infanterie-Abtheilung durch muthige und entschlossene Wertheidigung eines ihr anvertrauten Postens Divisionen, ja selbst Armeen vom Untergang gerettet und Schlachten entschieden. Alte und neue Zeiten liefern Beispiele.

Der §. 94 ist uns aus der Seele gesprochen. Bis dahin hatten die Schützen-Compagnien oft die im Felddienst unausgebildetsten, zu ihm mindestgeschickten Offiziere, wie dieß auch neueste Fälle wieder gezeigt haben.

Der achte Titel handelt von der „Besoldung und Verpflegung.“ Bei §. 95 finden wir, die Besoldungen des Oberst-Inspectors (4000 Fr.) und des Oberst-Instructors (3000 Fr.) seien für unsere Kräfte zu hoch. — Die Besoldung des erstern auf 3000 Fr., und diejenige des letztern auf 2400 Fr. reduziert, scheint uns im Verhältniß mit ihrer Stellung und Standesgemäß.

*) Anmerk. des Verfassers. Im Canton Thurgau concurriren sämtliche Majors zu der Stelle eines Oberstlieutenants, sämtliche Hauptleute zur Majorsstelle, sämtliche Oberlieutenants des Cantons zur Hauptmannsstelle, sämtliche Wachtmeister und Corporale einer Compagnie zur Feldweibelstelle durch Prüfungen. Daher auch ihre guten Cadres.

sich schon, wie wir glauben, auf den ersten Blick aus einer Betrachtung dessen, was gegen die Selbstuniformirung der Milizen überhaupt geltend gemacht wurde, ergeben. In jedem Fall würde eine allgemeine Entschädigung des Offiziers, vor der Hand also wohl die partielle des §. 80 in dasselbe Capitel der Staats-Organisation gehören, das nicht unter den letzten wäre, die die wahre Freiheit förderten. — Was den Ausdruck im §. 80 „erhält vom Staate als Auszeichnung“ betrifft, so halten wir dieß Wort nicht für ganz richtig gewählt. Ein Orden, ein Chevron zc. ist eine Auszeichnung, aber Uniforms-Gegenstände, die nur allen andern gleichsehen, nicht. Füglich könnte das Wort ganz wegleiben, da die Sache doch wohl nichts anderes als eine Unterstützung minder Vermöglicher sein soll. Nur als Auszeichnung der Ausgezeichnetern wären diese Ausrüstungs-Gegenstände wirklich nicht richtig gewählt.

Zu §. 96. Die Erfahrung hat hinlänglich bewiesen, daß der Cantonal-Gold der Lieutenants im Verhältnis zu ihren Auslagen zu gering ist. Will man nicht, wie im Canton Waadt, der in allen militärischen Einrichtungen rühmlich vorangeht, überhaupt den eidgenössischen Besoldungsfuß annehmen, so halten wir doch folgende Besoldungen der Subaltern-Offiziere der Infanterie für billig:

Der Hauptmann täglich, wie bis dahin	Fr. 3.
Der Oberlieutenant täglich	" 2. 40 Rp.
Der 1. Unterlieutenant tägl.	" 2. 20 "
Der 2. Unterlieutenant —	" 2.

Bei den übrigen Waffengattungen nach Verhältnis.

Statt alle 4 Tage sollte der Sold nach dem eidg. Reglement alle 5 Tage ausgetheilt werden. — Ueberhaupt sollten die Cantonal-Reglements so wenig als möglich von den eidgenössischen abweichen, da aus dieser Verschiedenheit eine doppelte Comptabilität, aus dieser aber viele Verwechslungen, Irrthum und Verwirrung entstehen.

Unterm zehnten Titel "Unterricht, Musterungen, Aufgebote" werden im §. 112 dem ersten Unterricht des Auszügers in der Garnison 30 Tage gewidmet. Wir glauben diese Zeit für den genannten Zweck zu kurz, und schlagen daher 40 Tage vor, damit der Unterricht mehr als nur oberflächlich ertheilt werden könne. Um so mehr, als der Recrute später keinen Garnisonslehr oder höchstens nur einen einzigen von kurzer Dauer durchzumachen hat, wird diese längere erste Instruction nothwendig sein.

Zu §. 113. Uebungslager halten wir für die beste Vorschule des Kriegs; daher sollte diesem Theile der Instruction alle mögliche Aufmerksamkeit gewidmet werden. — So wie das Garnisonsleben und der Wachdienst in der Stadt wegen ihrer Einförmigkeit und der vorherrschenden polizeilichen Formen dem jungen Soldaten fast nur eine fegeuerartige Erscheinung sind, und ihm kaum einen Schatten von rein kriegerischem Interesse darbieten, so sehr spricht ihn der Dienst im freien Felde an. Da erwacht in ihm der lebendige Geist seines Berufs, die Lust und Freude am Waffendienst; die Truppenmenge, die er versammelt sieht, giebt ihm Muth und Vertrauen; er lernt seine künftigen Führer kennen und achten. — Dennoch sind wir der Ansicht der Minorität der Commission, daß jede Scharfschützen-Compagnie und jede Compagnie Infanterie während ihrer Dienstzeit noch eine 20tägige Instruction passiren sollte, da einzelne Dienstzweige, besonders aber die Disciplin, in der Garnison am besten überwacht werden können.

Einen wichtigen Theil der Instruction finden wir im Entwurf nicht erwähnt, nemlich die theoretische Militärschule in Bern, für die doch im Voranschlage 3000 Fr. ausgesetzt sind.

Diese Militärschule war bis dahin vorzüglich nur für die Artillerie-Offiziere bestimmt; da sie aber nicht gehörig besucht wurde, so bestand sie am Ende nur noch

dem Namen nach. Aus diesem Grund wurde auch die Bibliothek nicht ferner unterhalten. *) — Obschon 3000 Fr. keine Summe ist, mit der Großes geleistet werden könnte, so reicht sie doch wohl, um die Anstalt zu erweitern, und auf die übrigen Waffengattungen auszu dehnen. Es sollte vorzüglich ein bleibender Cours über den Felddienst gelehrt werden. Die Bibliothek bedarf ebenfalls einer Erweiterung, da sie bis dahin das Fach der Artillerie fast ausschließlich berücksichtigte. Ein paar Hauptwerke wie Clausewitz, Decker, Rauslers Schlachten-Atlas, Matthieu Dumas ic., so wie auch die neuesten Werke über den kleinen Krieg, das Tirailleurswesen, den Felddienst — würden wißbegierigen Offizieren bereits gute Hülfsmittel an die Hand geben.

Zum praktischen Unterricht sollten dagegen stets 8 Tage vor den Uebungslagern die Cadres einberufen werden, damit sie ihre Vorschule machten. Dann erst werden diese Uebungslager von einem großen Werthe sein. Unsere Cadres sind alle neu; es fehlt ihnen daher innere Haltung, Uebung und Erfahrung. Diese zu erlangen sollte jetzt keine Zeit versäumt werden. — Die Züricher und Thurgauer haben im dießjährigen Lager von Thun bewiesen, von welchem Nutzen solche Cadreschulen sind. Wie bestanden aber unsere Berner Cadres? besonders die Unteroffiziers? **)

* * *

Dies unsere Bemerkungen und Ansichten über den Entwurf nach bester Ueberzeugung. In den Haupt-Grundsätzen stimmen sie mit dem Entwurf ganz überein, in einigen weniger wichtigen Punkten weichen sie dagegen ab. Der Hauptpunkt der Differenz ist die Einteilung der Milizklassen, wovon wir nur drei statt den vieren des Entwurfs wünschen. Die Gründe, warum wir die Reserve weglassen, sind oben angegeben worden. — Die Dienstzeit des Auszugs haben wir um 2 Jahre verlängert, weil bei nur 8jähriger Dienstzeit die jährlich nachwachsende, dienstfähige Recruten-Mannschaft nicht hinreicht, um den starken Abgang zu ersetzen.

*) Anm. d. Red. Diese ist nach neueren Nachrichten der Bibliothek der Hochschule einverleibt worden, und es scheint daß die ganze bisher bestandene Schuleinrichtung sich auflöst, wahrscheinlich um in irgend einer erneuerten Gestalt passend wieder hervorzutreten.

**) N. d. R. Wir können nicht umhin, bei dieser Gelegenheit daran zu erinnern, daß die Berner Truppen im Thuner Lager, wenn sie auch wirklich anfangs zu den mindestausgebildeten gehörten, nach vielfachem und wie man hört auch authentischem Zeugniß am Schluß der Schule sich ins Niveau der bessern der im Laaz versammelten Cantonstruppen stellten. Wenn dies aber beweist, daß die nationale militärische Anlage und der gute Wille für den Dienst bei den Bernern noch nicht verloren gegangen ist, so stellt sich der Staatsgewalt des Cantons die Aufgabe um so näher, diesen günstigen Stoff gehörig ausgearbeitet für das eidgenössische Bedürfniß und nach eidgen. Gesetzen bereit zu halten.

Nach dem Entwurf ist die Bevölkerung des Cantons Bern zu 400000 Seelen berechnet, daher das doppelte eidgenössische Contingent zu 4 von 100 = 16000 Mann. Die Bevölkerung beträgt aber höchstens 375000 Menschen, und also 4 von 100 = 15000 Mann mit den Ueberzähligen zu 10% = 16500.

Der jährliche regelmäßige Abgang in die Landwehr beträgt bei 8jähriger Dienstzeit 2062
Der Abgang durch Todesfälle, Auswanderung u. etwa 3% 495

Also der jährliche Gesamtabgang 2557 M.

Die jährliche Recrutenzahl beträgt 2100, höchstens 2200 Mann. Es ist also ein Deficit da von 357 Mann. Wie soll erst bei starkem Verlust in Kriegszeiten der Abgang ersetzt werden? —

Bei 10jähriger Dienstzeit dagegen beträgt der regelmäßige Abgang von 17500 Mann, die wir bedürfen um die Truppcorps stets auf überzähligem Fuß zu haben 1750

Der Abgang durch Todesfälle, Auswanderung u. à 3% 525
2275 M.

Selbst bei 10jähriger Dienstzeit im Auszug übersteigt der Abgang die gewöhnliche Recrutenzahl um 75, was jedoch nicht in Betracht kommt, da die Infanterie-Compagnien 20 Ueberzählige haben, und 150 Mann stark sind. — Wir halten daher die 10jährige Dienstzeit im Auszug für zweckmäßiger als die 8jährige.

* * *

Eine wichtige Frage, die wir schon im Eingang berührt haben, ist nun die: Wie soll der Entwurf, wenn er den Beifall des großen Rathes erhält und zum Gesetz erhoben wird, ins Leben treten? — In gewöhnlichen Zeiten könnte der Uebergang aus dem alten in das neue Gesetz leicht und allmählig stattfinden: in den verhängnißvollen Zeiten aber, in denen wir leben, wo Ereignisse auf Ereignisse folgen, ist die Aufgabe groß und schwierig. Der Uebergang sollte rasch — dabei aber äußerst vorsichtig ausgeführt werden. — Wir erlauben uns über diesen wichtigen Punkt unsere bescheidenen Ansichten folgendermaßen hier mitzutheilen.

Uebergangsgesetz.

Damit der Staat Bern bei jedem plötzlichen Aufgebote sogleich sein doppeltes Contingent vollständig und wohlausgerüstet stellen kann, so bleiben sämtliche Corps aller Waffengattungen des Auszugs und der Reserve bei ihrem gegenwärtigen Bestand. Die sämtliche Mannschaft vom zurückgelegten 20. bis 30. Altersjahre wird nach den Stammbezirken versammelt und controlirt.

I. Auszug. a. Infanterie. Aus der jüngsten Mannschaft wird nun die doppelte Zahl des jährlichen Recrutenbedarfs der 8 bisherigen Auszügerbataillone ausgezogen, und sogleich in Instruction genommen. Nach vollendeter Instruction werden diese sämtlichen Recruten

den 8 Auszügerbataillons zugetheilt. Durch diesen Zuwachs erhalten diese 8 Bataillone eine solche Stärke, daß sie die zwei ältesten Jahrgänge sogleich an die Landwehr abgeben können.

b. Uebrigere Waffen. Das gleiche Verfahren findet bei den übrigen Waffen statt (mit der Ausnahme für die Cavallerie im Fall der Annahme des neuen eidgenössischen Entwurfs, daß keine Abgabe an eine Landwehr stattfindet, weil diese Waffe nur zum Auszug gehört). Die erste und zweite Scharfschützen-Compagnie des 4ten Kreises werden vereinigt und bilden die 4. Compagnie, die 3. und 4. Compagnie dieses Kreises werden ebenfalls vereinigt und bilden die 8. Compagnie. Die Artillerie-Compagnie der Stadt und die Pontonnier-Compagnie werden neu organisirt.

Sobald die bisherigen Corps aller Waffengattungen ihren completen Stand erreicht und die älteste nun überzählige Mannschaft an die Landwehr abgegeben haben, wird zur Organisation der 8 neuen Auszügerbataillone geschritten. Diese finden wir bereits vollständig in den 8 bisherigen Landwehr-Marschbataillons, die ganz aus junger Mannschaft bestehen und daher nichts an die Landwehr abzugeben haben. Von diesen 8 Bataillons haben bereits die ersten 3 eine Instruction passirt und bewiesen, daß sie mit wenigen Ausnahmen zum Auszügerdienst geeignet sind. — Nach der Instruction der Recruten für die 8 ältern Bataillons werden die 5 übrigen Marschbataillons nach einander zur Instruction gezogen, je zu 3 Compagnien, so daß immer die rüstigste Mannschaft derselben zum Schützendienste ausgezogen, und aus der übrigen Mannschaft nach den Stammbezirken 2 Centrum-Compagnien gebildet werden können. Die 3 ersten Marschbataillons, die die Instruction bereits passirt haben, werden in ihren Kreisen zusammengezogen, nach ihren Stammbezirken in 4 Compagnien gebildet und aus jeder derselben eine halbe Schützencompagnie ausgezogen. Diese neu gebildeten Schützencompagnien werden für 8 Tage zur Erlernung des Schützendienstes in Garnison gezogen.

Die ältesten Offiziere dieser 8 Marschbataillone werden in die Reserve versetzt und dafür durch jüngere aus der Reserve ersetzt. — Diese 8 Bataillone erhalten einstweilen nur Einen Stabsoffizier per Bataillon, die aus den gegenwärtigen brauchbaren und jüngern Stabsoffizieren dieser Marschbataillone und der Reserve gewählt werden. So wie allmählig eines dieser Bataillone in eidgenössischen Dienst tritt, wird demselben ein zweiter Stabsoffizier beigegeben, in so fern nemlich diese zweite Stelle bei'm neuen eidgenössischen Reglemente nicht wegfällt. Wir halten wenigstens diese zweite Stabsoffizier-Stelle für überflüssig, da jeder Hauptmann im Nothfall im Stande sein soll, ein Bataillon zu commandiren.

Für die 2 neu zu organisirenden Dragonercompagnien (oder im Fall der Annahme des neuen eidgen. Reglement-Entwurfs für die vermehrte Mannschaft der 6 Compagnien) werden sich bald junge Recruten genug melden, da bis jetzt immer sehr viele Aspiranten zurückgewiesen werden

mußten. — Hingegen dürfte man Anfangs um die nöthige Anzahl von Offizieren verlegen sein, und sollte daher theils unter den andern Waffen, theils sonst einige tüchtige Männer zu finden trachten.

Bewaffnung. Im Zeughaus soll sich die nöthige Anzahl Gewehre zur Bewaffnung von 8 Bataillons vorfinden. Sonst aber ist es dringende Nothwendigkeit, den nöthigen Ankauf schon jetzt zu besorgen.

Bekleidung. Wird die Selbstbekleidung bei der neuen Organisation eingeführt, so werden sich allerdings manche Schwierigkeiten zeigen. Wenn nicht ein bestimmter Termin festgesetzt wird, bis zu welchem der neu eintretende Recrute oder jetzt die ganze Masse sich bekleiden muß, so wird diese Bekleidung nur höchst langsam vorwärts schreiten. Daher sollte auch das neue Kleidungs-Reglement, wie wir früher schon bemerkt haben, sogleich nach Annahme des Entwurfs festgestellt werden. Da 8 Bataillone und die jüngere Reserve die jetzige Uniform noch tragen, und außerdem ein bedeutender Vorrath da ist, der ungeheure Summen gekostet hat, so sind wir für Beibehaltung dieser Uniform, bis eine allgemeine eidgenössische eingeführt wird.

II. Reserve. a. Infanterie. Sobald die 16 Bataillone des Auszugs vollständig organisiert sind, wird zur Bildung der Landwehr geschritten. — Durch den Uebertritt der 2 ältesten Jahrgänge des Auszugs in die Landwehr werden die 4 bisherigen Reservebataillone um einen ganzen Fünftheil vermehrt, wachsen also von ungefähr 3200 Mann auf 4000 Mann an. Diese werden nun nach den 8 Kreisen vertheilt, je zu 500 Mann. Jedes dieser Kreisbataillone wird wieder in 2 Hälften getheilt, und jede Hälfte liefert die Stämme zu 4 Centrum- und 2 Schützen-Compagnien, so daß der Stamm oder Kern einer solchen Compagnie bei 40 Mann geübter Reservevolkdaten enthält. Diese neuen Landwehrcompagnien werden nun alle aus der ältern Landwehr-Mannschaft vom angetretenen 31. bis zum zurückgelegten 40. Altersjahre bis zur Stärke von 130 und mehr Mann ergänzt.

Alle disponibeln Offiziere der Berner Infanterie, die nicht im Auszug eingetheilt sind, werden nun bestmöglich auf diese 16 Landwehrbataillone vertheilt; desgleichen alle disponibeln Stabsoffiziere. Bataillone, die noch keine Stabsoffiziere haben, werden durch den ältesten Hauptmann des Bataillons commandirt. Sämmtliche Unteroffiziere sollen aus den Reservisten und die fehlenden Offiziere aus diesen Unteroffizieren gewählt werden.

b. Uebrige Waffengattungen. Anders verhält es sich mit den übrigen Waffengattungen, die nicht aus der Landwehr ergänzt werden können, sondern aus der bisherigen Reserve zu bilden sind.

1. Die Reserve-Artillerie hat gegenwärtig 4 Compagnien, die je aus zwei Kreisen zusammengesetzt sind, und die Stärke von ungefähr 70 Mann haben. — Jede dieser 4 Compagnien wird nun in zwei Theile nach dem Kreis getheilt, und jede dieser neu gebildeten Stamm-

Landwehr-Compagnien enthält also 35 Mann. Durch den Zuwachs zweier Jahrgänge aus dem Auszug wird jede dieser Compagnien um 13 Mann vermehrt und also noch im Jahr der Organisation auf 48 Mann gebracht. Im fünften Jahre erhält die Compagnie durch den jährlichen Zuwachs von 8 Mann die Stärke von 88 Mann, der Abgang in diesen 5 Jahren beträgt dagegen nur 17 Mann, so daß also die Compagnie die Normalstärke von 71 Mann erhält. (Mit geringen Modificationen macht sich die Sache eben so leicht, wenn der neue eidgenössische Entwurf angenommen wird, der nicht 8, sondern nur 5 (4 Artill., 1 Park) Compagnien fordert; die größere Stärke der letztern Compagnien macht die Mannschaftszahl wieder gleich, nemlich gegen 6. halb 100 Mann; es handelt sich also nur um eine andere Repartition.) —

2. Die Reserve-Scharfschützen, die gegenwärtig beinahe nur auf dem Papier figuriren, können dennoch schnell auf die Zahl von 8 Landwehrcompagnien gebracht werden, (wovon das Reserve-Contingent des neuen eidgenössischen Entwurfs nur 2 verlangt). Unter der waffenfähigen Mannschaft vom 30. bis 40. Altersjahre befindet sich eine so große Zahl guter Schützen, daß sogleich alle 8 Compagnien vollzählig gemacht werden können, ohne erst auf die aus dem Auszug tretenden warten zu müssen. Gerade in diesem Alter erhält der Scharfschütze die Kaltblütigkeit, die dem Schützen zum sichern Schuß nöthig ist. Daher werden diese 8 Landwehrcompagnien ein vorzügliches Corps werden. — Aus den Wirthen, die aus guten Gründen beinahe alle Schützen sind, können für die erste Noth die Unteroffiziere genommen werden.

3. Die gegenwärtige Reserve-Cavallerie besteht aus 2 Compagnien und kann, da sie einer sorgfältigen Instruction bedarf, nur allmählig auf 4 Compagnien gebracht werden. (Im Fall der Annahme des neuen eidgen. Reglement-Entwurfs, wo es, wie bekannt, keine Reserve-Cavallerie mehr gibt, treten diese 2 Compagnien wieder in den Auszug zurück, und bilden die ältesten, welche entlassen werden, sobald die Recruten-Ergänzung das Corps vollständig gemacht hat).

4. Die Sappeurcompagnien werden wie die Artillerie allmählig aus dem Auszug completirt. (Der neue eidgen. Entwurf fordert nur eine.)

5. Die Landwehr-Pontoniers werden erst nach einer längern Reihe von Jahren organisiert werden können, da die Pontoniers des Auszugs selbst erst noch zu bilden sind. (Der neue eidgen. Entwurf verlangt für die Reserve vom Stand Bern gar keine Pontoniers.) Indes befinden sich bei jeder Landwehrcompagnie gute Schiffeleute, die im Nothfall wohl ausbelfen werden.

Die Bekleidung der sämmtlichen Landwehr kann nur allmählig stattfinden, da man die Mannschaft, die bald ausgedient hat, nicht noch zur Selbstbekleidung zwingen kann.

Wenn eine neue Uniform eingeführt werden sollte, so könnte man die Landwehr-Aufgebote aus den Vorräthen der gegenwärtigen Uniform bekleiden, bis diese aufgebraucht sind, und dann nach und nach durch das ganze Milizheer nur eine Uniform einführen.

* * *

Wir glauben, daß vermittelt dieses Stufenweisen, doch raschen Uebergang aus der alten Organisation in die neue auch bei den schwierigen Verhältnissen der Gegenwart das Werk begonnen werden kann.

Gegen plötzliche Gefahr steht unser doppeltes Contingent schlagfertig, und bereit und muthig, Gewalt mit Gewalt abzutreiben.

Zuerst verwende man also alle Kraft und Anstrengung auf die schnelle Verdoppelung und vollständige Ausrüstung des Auszugs, der unser erstes Treffen bildet. Sobald dieser zum Kampf vollkommen gerüstet ist, soll der Landwehr, dem Kerne unserer Armee, alle Aufmerksamkeit gewidmet werden. Diese Landwehr, die bis jetzt nur verlacht und verachtet wurde, wird in ihrer neuen Gestalt dem Spötter Achtung und Ehrfurcht einflößen. Diese Veteranen werden am Tage der Schlacht mit der eigenthümlichen Gewalt ihres Chok den Feind niederwerfen und den Sieg erringen, wenn auch das erste Treffen vom Kampf ermüdet, endlich weichen sollte. Aber zu diesem Siege müssen sie von muthigen, entschlossenen und geschickten Führern geleitet werden.

Der Schweizer, wenn er gut angeführt wird, ist der beste, der tapferste Soldat, bei schlechter Führung aber der zügelloseste, und nicht einmal dann immer der tollkühnste. Darum scheue man keine Kosten, um gute Führer zu bilden. Diese Kosten werden in den Tagen der Gefahr hundertfältig wieder bezahlt.

Vom Corporal bis zum Divisionsgeneral haben alle unsere Führer mehr Schule nöthig, nicht um pedantischer und enger, sondern um geregelter und freier zu werden. — Die Zeiten sind vorüber, wo rohe Gewalt und Begeisterung durch planloses Stürzen in die Reihen der Feinde die Schlachten entschied. Die geschickte Ausführung eines genialen und eben so überdachten Schlachtplans, die durch die Hingebung und Tapferkeit der Truppen unterstützt ist, die Harmonie der Bewegungen aller Truppencorps, die Kunst, im rechten Moment auf dem rechten Punct Batterien aufzufahren, Cavallerie-Chargen auf die unbedeckten oder vom Cartätschenfeuer erschütterten Bataillone zu machen, die Reserven ins Gefecht zu ziehen und an den Orten der Entscheidung zu verwenden — kurz die Kunst der Führung gewinnt jetzt die Schlachten und entscheidet den Feldzug.

Wir müssen Führer erhalten, die ihren wichtigen Stellen gewachsen sind. Ein einziger Corporal, der auf dem Vorposten seiner Pflicht nicht mit Umsicht und Geschick nachzukommen weiß, kann eine ganze Armee verderben. Darum scheue man nicht die Mühe und Arbeit einer bessern Instruction für Alle, von oben bis unten;

darum sehe man vor Allem darauf, daß eine tüchtige theoretische Instructionsschule ins Leben trete. Es gilt da wohl Ernst, aber es ist auch ein heiliger und schwerer Ernst um die Frage: ob man das höchste Gut des Volks, die Unabhängigkeit des Landes auf Zufall und Glück bauen will, oder auf selbstbewußte, zur Meisterschaft gelangte, eigene Kraft.

Uebersicht der Lehre vom Vorpostendienste.

(Fortsetzung.)

III. Patrouillen.

Die Patrouillen sind kleine Abtheilungen, welche über das regelmäßige Vorpostenriveau hinausgehen, um in weiterer Ferne den Feind zu entdecken oder sonst Nachrichten, z. B. über Terraingegenstände, einzuholen. Da unsere kleinen Patrouillen zurückgeworfen werden, wenn sie auf größere feindliche Abtheilungen stoßen, so werden die Nachrichten, welche die Patrouillen bringen, häufig nur oberflächlich sein, z. B. daß der Feind da oder dort gesehen worden sei, daß er gegen uns anrückte u. dgl., ohne die nähern Umstände, die Stärke, die Waffengattungen, die Eintheilung der feindlichen Kräfte u. dgl. zu geben. Wenn das Terrain jedoch günstig ist, und wenn es von den Patrouillen gut benutzt wird, so können sie auch sehr wichtige Detail-Nachrichten über den Feind bringen. In jedem Fall haben die Patrouillen den großen Nutzen, die Nähe des Feindes anzuzeigen, bevor die Abtheilungen des regelmäßigen Dienstes mit ihm zusammen kommen. Diese werden sich auf diese Nachricht zum Gefecht vorbereiten, die hintern Abtheilungen werden sich den vordern mehr nähern, um bei der Hand zu sein, den Feind gleich von Anfang an kräftig zu empfangen. Weil also die vorläufige Nachricht von der Nähe des Feindes immer sehr wünschenswerth ist, wird es gut sein, sich der Patrouillen vielfach zu bedienen. — Die Patrouillen, von denen wir jetzt sprechen, sind übrigens von denjenigen Plänkler-Abtheilungen unterschieden, welche beim Marsch in bestimmter Entfernung den Vorwachen vorausgehen, die Seitenwachen begleiten oder den Nachwachen folgen. Diese Abtheilungen heißen auch Patrouillen, bleiben aber in bestimmter Entfernung und Abhängigkeit von den größern Abtheilungen, während die Patrouillen, von denen hier die Rede ist, nicht in so festem Verhältniß zu den Replis stehen.

Die regelmäßigen Anordnungen des Vorpostendienstes haben neben der Bestimmung, Nachricht vom Feinde zu geben, eben so sehr die Bestimmung, einen Vorhang vor unsern größern Abtheilungen zu bilden, damit wir das Gros unserer Kräfte auf Puncten auftreten lassen können, wo es der Feind nicht erwartet. Die Erfüllung dieser Bedingung ist an den Besitz bestimmter Puncte gebunden, und um diese zu behaupten, werden die Abtheilungen des regelmäßigen Vorpostendienstes häufig Gefechte ein-